

Leitlinien

über die Verwendung von Mittel der Sportpauschale für Investitionsmaßnahmen der Vereine auf städtischen Sportanlagen und in vereinseigenen Sportanlagen

1. Allgemeines

Auf Grundlage des Gemeindefinanzierungsgesetzes erhält die Stadt Witten eine pauschale Zuweisung zur Unterstützung kommunaler Aufwendungen im Sportbereich (Sportpauschale). Die Sportpauschale wird jährlich im Gemeindefinanzierungsgesetz festgesetzt. Die Mittel sind von den Gemeinden für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau, die Sanierung, Modernisierung, den Erwerb, Miete und Leasing von Sportstätten einzusetzen. Darüber hinaus ist es zulässig, Mittel der Sportpauschale auch an Vereine weiterzuleiten, wenn diese

- a) Maßnahmen der Vereine auf/in städtischen Sporteinrichtungen in Eigenregie und eigener Verantwortung, gefördert durch die Stadt Witten,
 - b) Maßnahmen in/auf vereinseigenen Anlagen,
- durchführen.

Über die Verwendung der Mittel der Sportpauschale entscheidet der Rat im Rahmen der Haushaltsplanberatung.

Diese Leitlinien dienen der Vorbereitung der Beratung und der Beschlussfassung in den Fachausschüssen und im Rat der Stadt Witten. Nach Vorberatung im Sportausschuss in Zusammenarbeit mit dem StadtSportVerband (SSV) und im HFA entscheidet der Rat nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch der Vereine auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

2. Grundsätzliche Regelungen zur Verwendung von Mitteln der Sportpauschale im Rahmen der Ziff. 1 a und b

- 2.1 Voraussetzung für die Gewährung eines investiven Zuschusses aus Mitteln der Sportpauschale ist, dass sich für die Durchführung der Maßnahmen ein städtisches Interesse abbilden lässt.
- 2.2 Zuschüsse zu Vorhaben, mit denen ausschließlich wirtschaftliche Interessen (wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb) verfolgt werden, sind ausgeschlossen. Aufgrund der Jährlichkeit der Sportpauschale sind Kapitaldienstfinanzierungen und Förderungen, die sich über mehrere Jahre erstrecken, ausgeschlossen.
- 2.3 Die Zuwendungen für Maßnahmen sollen in der Regel nur einen Teil der zu finanzierenden Gesamtausgaben eines Projektes decken. Die Vereine haben Eigenleistungen nachzuweisen, in der Regel durch Beteiligung an den Investitionskosten oder deren Folgekosten. Diese Leistungen können u. a. auch in Form von Planungsleistungen, Bauleitungen, bauhandwerklicher/bautechnischer Leistungen - soweit nach gesetzlichen Vorgaben und Unfallverhütungsvorschriften zulässig und wirtschaftlich sinnvoll - erbracht werden.
- 2.4 Die Maßnahme muss mit einem positiven Ergebnis unter Beteiligung des StadtSportVerbandes darauf geprüft worden sein, ob sich das Vorhaben an den Zielen der Sportentwicklungsplanung orientiert. Dazu bedarf es einer konkreten Bewertung des Einzelfalls und dessen Einpassung in das Gesamtkonzept der gemeindlichen Investition für den Sportbereich (Investitions-/Prioritätenliste). Bei der Abwägungsprüfung, insbes. bei einer vorzunehmenden Aufteilung der Mittel der Sportpauschale auf gemeindliche und vereinseigene Maßnahmen, sind die Grundsätze der Notwendigkeit, unter Berücksichtigung

der individuellen Finanzsituation, insbes. im Hinblick auf die Folgekosten, entsprechend zu würdigen.

Vorgaben der Fachverbände sind zu beachten, soweit das nach den Nutzungsplanungen erforderlich erscheint.

- 2.5 Alle Zuschussmöglichkeiten sind konsequent auszuschöpfen.
Die Gewährung von Mitteln der Sportpauschale kann von der Gewährung dieser Zuschüsse, zum Beispiel des LSB oder der Fachverbände, abhängig gemacht werden.
- 2.6 Die so errichteten/modernisierten Sportstätten müssen - unter Wahrung berechtigter Eigeninteressen der Vereine - im Bedarfsfall dem Schulsport vorübergehend, in besonders begründeten Einzelfällen, auch anderen als den auf der Anlage ansässigen Sportvereinen zur Mitbenutzung zur Verfügung gestellt werden.
- 2.7 Form und Bemessungsgrundlagen der Sportförderungsleistungen.

Finanzielle Sportförderungsleistungen werden als verlorene Zuschüsse gewährt.

Zahlungen an die Vereine werden in Raten, entsprechend dem Baufortschritt geleistet.
Die Bemessung der Höhe von Sportförderungsleistungen wird von Fall zu Fall im Rahmen der Haushaltsplanberatungen festgelegt.
- 2.8 Gefördert wird nur der Amateursport.
- 2.9 Sportvereine, die nicht Mitglied im StadtSportVerband Witten e. V. sind, die keine Jugendabteilung unterhalten bzw. tatsächlich keine Jugendarbeit leisten oder die vom LandesSportBund festgesetzten Mindest-Mitgliedsbeiträge nicht erheben, erhalten in der Regel keine Sportförderungsleistungen.

3. Besondere Regelungen für Maßnahmen in/auf vereinseigenen Anlagen

- 3.1 Mittel der Sportpauschale können den Sportvereinen nach individueller Einzelprüfung auch für Maßnahmen in vereinseigenen Sportstätten als Baukostenzuschüsse gewährt werden, zum Beispiel für:
aktivierungspflichtige Instandsetzungen (z. B. Großreparaturen), Erneuerungsinvestitionen (z.B. neue Fußböden, Türen, Heizung, neue Hallenböden, Fenster), Modernisierung bestehender Einrichtungen (z.B. Neueinrichtung von Duschen,).
- 3.2 Die zu fördernde Sportstätten müssen innerhalb der politischen Grenzen der Stadt Witten liegen.
- 3.3 Der Verein muss bereits seit 5 Jahren bestehen (Vereinsregister) und mindestens 100 Mitglieder haben. Maßgebend ist die am 1. Januar des Antragsjahres dem LandesSportBund gemeldete Mitgliederzahl.
- 3.4 Der Verein muss als gemeinnützig im Sinne einer Förderung des Sports anerkannt sein (Bescheinigung des Finanzamtes).
- 3.5 Voraussetzung ist die Bewilligung der Maßnahme nach dem Investitions-hilfeprogramm des LandesSportBundes.
In besonders zu begründenden Einzelfällen kann von dieser Vorgabe abgewichen werden.
Das ist u. a. dann der Fall, wenn ein herausragendes Interesse der Stadt Witten an der Durchführung der Maßnahme besteht.
Siehe auch Ziffer 3.9 "Ausnahmen von der Regelförderung" .
- 3.6 Prioritätskriterien bei gleichzeitig vorliegenden Anträgen
 - a) Unabweisbare notwendige Maßnahmen zur Sicherung der Funktionsfähigkeit von Bauten und Anlagen, die eine erhebliche Bedeutung für die Vereine haben.

- b) Maßnahmen zur Nutzungsoptimierung und Steigerung der Wirtschaftlichkeit sowie zur Energieeinsparung.
 - c) Investitionen zur Verbesserung des Sportangebotes und die, die der sportlichen Leistungsförderung dienen.
- 3.7 Der Verein hat nachzuweisen, dass er Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Pächter des Geländes/der Sportanlage ist. Das Nutzungsrecht muss noch auf mindestens 20 Jahren abgeschlossen sein.
- 3.8 Der städtische Zuschuss aus Mitteln der Sportpauschale für die Errichtung, Modernisierung, Erweiterung und außergewöhnlich belastende Instandsetzungen, Renovierungen und deutlich erkennbarer Verbesserungen soll 2/3 der anerkannten Investitionskosten nicht übersteigen.
- 3.9 Ausnahmen von der Regelförderung
- In besonders zu begründenden Einzelfällen kann von der Regelförderung nach Ziffer 2 und Ziffer 3.8 abwichen werden, wenn Sinn und Zweck einer Maßnahme dies nach Art und Umfang rechtfertigen und entsprechende Haushaltsmittel vorhanden sind.

4. Antragsprüfung/Antragsunterlagen

Zum Antrag sind folgende Angaben zu machen bzw. Unterlagen einzureichen:

- Begründung des Bedarfs (u. a. auch Schul- und sonstige Nutzung), Angaben über die Auslastung
- Raum- und Flächenprogramm
- Planunterlagen
 - Auszug aus der Flurkarte – Lageplan, alternativ M 1:1500/1000/2500/5000
 - Entwurfszeichnungen, alternativ M 1:1000/200/250/500
 - Erläuterungsbericht / Baubeschreibung
 - Flächen- und Kubaturberechnung DIN 277 (bei Hochbauten)
 - Kostenberechnung DIN 276
- Immissionstechnische Prognose (bei Bedarf)
- Angaben zum Vergabeverfahren
- Bauzeitplan
- Entgegenstehende planungs-, baurechtliche und immissions-schutzrechtliche Belange, Erschließungskosten, Kosten für die Herstellung der Baureife des Grundstückes
- Finanzierungsplan
- Haushaltspläne des Vereins der letzten zwei Jahre
- Bewilligungsbescheid des LSB
- Nachweis aller weiteren Fördermöglichkeiten bei Bund und Land, LSB, Fachverband u. ä.

Darstellung und Nachweis der Eigenleistungen, getrennt nach Geldmittel, Sachleistungen, Selbsthilfemaßnahmen
Angaben über

- Folgelasten und wie diese durch den Verein dauerhaft getragen werden können.
- Einspareffekte, die durch die geplante Maßnahme erzielt werden.
- Nachweis der Mitgliedschaft im LSB und SSV
- Körperschaftssteuerfreistellungsbescheid vom Finanzamt (als Kopie abgeben).
- Auszug aus dem Vereinsregisters des Amtsgerichtes

Angaben zur Struktur des Sportvereins, wie

- Gesamtmitgliederzahl (Erwachsene, Jugendliche – Jugendquoten)
- Mitgliederbeiträge
(Mindesthöhe bei monatlichen Grundbeträgen für erwachsene Einzelpersonen: 7,00 €, für Kinder bis 14 Jahre: 3,00 €, Jugendliche bis 18 Jahre: 4,00 €. Die Beträge werden jährlich mit dem Index für Lebenshaltungskosten des Statistischen Bundesamtes fortgeschrieben, liegen also um einige Cent über den Grundbeiträgen.
- Einstandszahlungen höchstens 50,00 € pro Mitglied.

Angaben zur dauerhaften Sicherung der vereinseigenen Sportstätte

- Nachweis des Eigentums des Vereins an der Sportstätte bzw. Nachweis der Anpachtung der Fläche oder Erbbaurechtsvertrag - mindestens 20 Jahre - (Vertragskopie).

Die Stadt Witten behält sich vor, weitere Unterlagen und Auskünfte anzufordern, auch nach Genehmigung der Förderung.

5. Rückzahlung von Zuschüssen

Ein gewährter Zuschuss ist ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn

- der Verwendungszweck ohne Zustimmung der Stadt geändert wurde;
- die Bewilligungsbedingungen nicht eingehalten wurden;
- die Baukosten gegenüber den im Bewilligungsbescheid anerkannten Gesamtbaukosten niedriger sind oder nicht in der nachgewiesenen Höhe anerkannt werden können;
- die rechtsverbindliche Erklärung zur zeitlichen Sicherung der zweckentsprechenden Verwendung nicht eingehalten wird und
- mit der Durchführung der geförderten Maßnahme nicht innerhalb von 12 Monaten nach Erteilung des Bewilligungsbescheides begonnen bzw., nicht innerhalb von 4 Jahren abgeschlossen worden ist.

6. Überprüfung der Verwendung städtischer Zuschüsse

Der Verein hat spätestens sechs Monate nach Vollendung der Baumaßnahme einen Verwendungsnachweis vorzulegen, in dem die Verwendung der Mittel dargestellt und im Einzelnen erläutert ist. Dem Nachweis sind die Originalbelege beizufügen. Wenn sie nicht vorgelegt werden können, ist die Mitteilung zu machen, wo sie einzusehen sind. Darüber hinaus ist der Schlussabnahmebescheid vorzulegen.

Die Stadt Witten ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung von Zuschüssen, zum Beispiel durch Einsicht in die Kassenbücher oder sonstige Unterlagen und durch Vorlage von Verwendungsnachweisen zu überprüfen.